

Gemeinde Stepenitztal

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/14GV/2020-226				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 29.01.2020 Verfasser: Möller, Doreen				
Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Stepenitztal.					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
19.05.2020	Gemeindevertretung Stepenitztal				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stepenitztal beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020 und die Finanzplanjahre 2021-2023.

Das Konzept muss in den folgenden Jahren fortgeschrieben werden.

Sachverhalt:

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bildet der § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und diese Fortschreibung bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Konzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Erläuterungen zum Haushaltssicherungskonzept

Anlage/n:

Haushaltssicherungskonzept

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes**

**der Gemeinde Stepenitztal
für das Jahr 2020**

und die Finanzplanjahre 2021 – 2023

Grevesmühlen, 10.03.2020

Inhalt

I. Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Stepenitztal	3
II. Entwicklung der Haushaltssituation	3
III. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen	5
IV. Festlegung von weiteren Maßnahmen.....	6

I. Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Stepenitztal

Für das Haushaltsjahr 2015 wurde bereits ein Haushaltssicherungskonzept durch die Gemeindevertretung Stepenitztal beschlossen. Dieses wurde seitdem jährlich fortgeschrieben.

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und diese Fortschreibung bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Konzept von der Gemeindevertretung zu beschließen. Bezweckt wird hiermit, den gebotenen Haushaltsausgleich möglichst bald wiederzuerlangen oder eine drohende Fehlentwicklung zu verhindern. Als Instrument zur Haushaltssicherung verbindet sich mit dem Konzept die Erwartung, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen anzustoßen, zu koordinieren und zu unterstützen. Zum anderen soll damit erreicht werden, dass der Haushalt nach erfolgreicher Konsolidierung so gesteuert werden kann, dass er auch in Zukunft nachhaltig auszugleichen ist.

II. Haushaltssituation

Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 und 2019:

Der Haushaltsplan der Gemeinde Stepenitztal für den Doppelhaushalt 2018/2019 wurde durch die Gemeindevertretung am 04.09.2018 beschlossen. Die Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde wurde für das Haushaltsjahr 2018 am 01.11.2018 und für das Haushaltsjahr 2019 am 01.10.2019 erteilt. Dadurch unterlag die Gemeinde in beiden Jahren überwiegend den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung.

Jahresabschluss 2018:

In der Finanzrechnung beträgt der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (ursprünglich geplant -37.700 Euro) nunmehr +40.202,38 Euro. Die Verbesserung konnte trotz eines erheblichen Einbruchs im Gewerbesteueraufkommen (Planansatz 180 T€, tatsächliche Zahlungen 103,5 T€) erreicht werden. Grund für die positivere Entwicklung sind Minderauszahlungen bei den Sach- und Dienstleistungen (-177,1 T€, insbesondere bei der Unterhaltung der Gebäude und Straßen und dem Schullastenausgleich). Der Saldo ist positiv, reicht aber nicht zur Deckung der planmäßigen Tilgungsleistungen (50 T€) aus, womit der Jahresabschluss in der Finanzrechnung jahresbezogen nicht ausgeglichen ist. Investitionen wurden in Höhe von 15,1 T€ (plan 627,4 T€) umgesetzt. Der Finanzmittelfehlbetrag (in der Haushaltsplanung -194,8 T€) hat sich aufgrund des obigen Saldos und nicht umgesetzter Investitionen auf +103,4 T€ verbessert. Hinzu kommen Tilgungsleistungen in Höhe von -50 T€. Die geplanten Kreditaufnahmen (157,1 T€) wurden nicht getätigt, da die hiermit zu finanzierenden Investitionen nicht umgesetzt wurden. Da die Gemeinde zum Jahresbeginn 2018 noch über liquide Mittel von 245.608,74 Euro verfügte, war die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben.

In der Ergebnisrechnung hat sich der ursprünglich geplante Fehlbetrag von -317,4 T€ auf -266,2 T€ (unter der Annahme, dass die bislang hochgerechneten Abschreibungen und Sonderposten stimmen) reduziert.

Jahresabschluss 2019:

In der Finanzrechnung beträgt der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (ursprünglich geplant -79.400 Euro) nunmehr +49.566,23 Euro. Die Verbesserung konnte trotz eines erheblichen Einbruchs im Gewerbesteueraufkommen (Planansatz 180 T€, tatsächliche Zahlungen 48,2 T€) erreicht werden. Grund für die positivere Entwicklung sind Mehreinzahlungen im Gemeindeanteil aus der Einkommensteuer (+40,4 T€) und der Grundsteuer A und B (+20,8 T€), Minderauszahlungen beim Personal (-38,4 T€), bei den Sach- und Dienstleistungen (-139,4 T€, insbesondere bei der Unterhaltung der Gebäude und Straßen) sowie bei den Umlagen (-42,8 T€, betrifft Gewerbesteuerumlage und Amtsumlage). Der Saldo ist positiv und reicht zur Deckung der planmäßigen Tilgungsleistungen aus, womit der Jahresabschluss in der Finanzrechnung jahresbezogen ausgeglichen ist. Investitionen wurden in Höhe von 199,5 T€ umgesetzt, wobei der Eigenanteil der Gemeinde hieran 136,3 T€ betrug. Der Finanzmittelfehlbetrag (in der Haushaltsplanung -429,8 T€) hat sich aufgrund des obigen Saldos und nicht umgesetzter Investitionen auf -86,7 T€ verbessert. Hinzu kommen Tilgungsleistungen in Höhe von -49,6 T€. Da die Gemeinde zum Jahresbeginn 2019 noch über liquide Mittel von 298.751,19 Euro verfügte, war die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben.

In der Ergebnisrechnung hat sich der ursprünglich geplante Fehlbetrag von -366,1 T€ auf -238,7 T€ (unter der Annahme, dass sich die Sonderposten und Abschreibungen aus dem letzten aufgestellten Jahresabschluss in ähnlicher Höhe fortsetzen) reduziert.

Haushaltsplanung 2020/2021

Der Doppelhaushalt für die Jahre 2020/2021 weist im Ergebnishaushalt einen abschreibungsbedingten Jahresfehlbetrag von -211.100 Euro (2020) und -174.600 Euro (2021) aus. Diese Fehlbeträge können nicht mit Vorträgen aus Vorjahren verrechnet werden. Der Ergebnishaushalt ist somit in den beiden Haushaltsjahren als auch bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht ausgeglichen.

Im Finanzhaushalt beträgt der Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 80.200 Euro (2020) und 41.900 Euro (2021), die Tilgungsleistungen betragen 51.400 Euro (2020) bzw. 70.400 Euro (2021). Somit ist der Finanzhaushalt 2020 jahresbezogen ausgeglichen, 2021 jahresbezogen nicht ausgeglichen. Unter Berücksichtigung von Vorträgen kann der Finanzhaushalt bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes ausgeglichen werden. Zur Finanzierung der Eigenanteile für Investitionen sind Kreditaufnahmen in Höhe von 280.000 Euro (2020) und 378.000 Euro (2021) berücksichtigt.

III. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen

Das **Haushaltssicherungskonzept 2015** enthielt folgende Maßnahmen:

Lfd. Nr.	Inhalt	Status
2015/1	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A auf 260 %	Realisierung mit Beschluss der Haushaltssatzung 2015
2015/2	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 350 %	Realisierung mit Beschluss der Haushaltssatzung 2015
2015/3	Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer auf 340 %	Realisierung mit Beschluss der Haushaltssatzung 2015

Fortschreibung 2016:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
2016/1	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	von 260 % auf 300 % mit Beschluss Haushalt 2016 umgesetzt	7.100 €/a	5.881 €
2016/2	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B	von 350 % auf 370 % mit Beschluss Haushalt 2016 umgesetzt	7.100 €/a	7.074 €

Fortschreibung 2017:

-keine weiteren Maßnahmen-

Fortschreibung 2018:

-keine weiteren Maßnahmen-

IV. Festlegung von weiteren Maßnahmen

Die 2020 und in den Folgejahren auflaufenden Fehlbeträge des Ergebnishaushaltes sowie die im Finanzhaushalt negativen Salden aus den ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen machen es erforderlich, neben der Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen zusätzliche Einsparpotentiale zu erschließen.

Allerdings sind die Möglichkeiten, Einzahlungen und Erträge weiter zu erhöhen und Auszahlungen und Aufwendungen zu verringern, begrenzt. Sie wurden in den Vorjahren bereits nahezu ausgeschöpft. Die Gemeinde hat bereits in den drei Altgemeinden in den Vorjahren erhebliche Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt. Hierzu zählen vor allem die Übertragung der Betreuung von Sportstätten und Gebäuden an Vereine, Erhöhungen von Steuern und Benutzungsgebühren, Kürzung von freiwilligen Leistungen und Vermögensveräußerungen, um somit aus der Unterhaltungspflicht zu gelangen. Weitere Konsolidierungsmöglichkeiten sieht die Gemeinde derzeit nicht.

Die Hebesätze für die Realsteuern liegen derzeit unter dem Landesdurchschnitt. Eine Anhebung auf den Landesdurchschnitt würde zu Mehreinzahlungen aus Steuern **in Höhe von 38.400 Euro** führen. Da der Landesdurchschnitt bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen zugrunde gelegt wird, ergäbe sich zudem eine Haushaltsverbesserung aus zusätzlichen Schlüsselzuweisungen und geringerer Amts- und Kreisumlage in etwa gleicher Höhe. Mit dem Orientierungsdatenerlass des Innenministeriums vom 30. Oktober 2019 wurde zudem darauf hingewiesen, dass das Land den Gemeinden nach § 27 FAG Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs bereitstellen will. Voraussetzung für die Gewährung ist jedoch, dass die Realsteuerhebesätze 20 Punkte über dem Durchschnittshebesatz der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegen. Auch diese Vorgabe wurde bei der Anhebung der Hebesätze mit diesem Sicherungskonzept berücksichtigt.

Folgende Maßnahmen werden neu beschlossen:

- F 2020/1 Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A**
- F 2020/2 Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B**
- F 2020/3 Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer**

Insgesamt werden die Maßnahmen Nr. 1 bis 3 zu einer jährlichen Ergebnisverbesserung von rund 38.400 Euro führen. Die Maßnahmen werden in den beigefügten Maßnahmenblättern detailliert beschrieben. Außerdem sind die notwendigen Handlungsvorgaben und die mit der Umsetzung belasteten Zielgruppen aufgeführt.

Alle übrigen Konsolidierungsmaßnahmen des umfangreichen Maßnahmenkataloges der vergangenen Jahre wurden umgesetzt. Weitere größere Konsolidierungsmöglichkeiten sieht die Gemeinde derzeit nicht.

Es handelt sich um ein grundsätzlich strukturelles Defizit, dem auch durch Kürzung der freiwilligen Leistungen auf ein Minimum und Steuererhöhungen über das vorgeschlagene Maß hinaus nicht mehr beizukommen ist.

Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt kann auch im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht werden.

Anlage zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2020

Gemeinde: Stepenitztal

Teilhaushalt:	2	Produkt:	61101	
Budget-VA:	Frau Lenschow	Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:	Frau Lenschow 4011	Lfd. Nr. F 2020/1
Maßnahme				
Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A				
Erläuterungen/Bemerkungen				
<p>Der aktuelle Hebesatz der Gemeinde für die Grundsteuer A liegt mit 300 v.H. unter dem landesdurchschnittlichen Hebesatz der kreisangehörigen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern von 323 v.H., welcher der Berechnung der Zahlungen der Finanzausgleichsleistungen zugrunde liegt. Dadurch verzichtet die Gemeinde auf Steuereinnahmen, Schlüsselzuweisungen und zahlt zudem höhere Amts- und Kreisumlagebeträge.</p> <p>Zudem liegt der gemeindliche Hebesatz auch unter dem für eine eventuelle Beantragung von Sonderzuweisungen maßgeblichen Hebesatz, der 20 Punkte über dem Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse (333 v.H. + 20 = 353 v.H.) liegen muss.</p> <p>Die Gemeindevertretung beschließt eine Anhebung auf 353 v.H. ab dem Haushaltsjahr 2020 (01.01.).</p>				
Zeitliches Wirksamwerden				
<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig				
Besonders betroffen von der Maßnahme				
Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile				
Es ergeben sich Mehrerträge von rund 8.570 Euro pro Jahr sowie Minderausgaben bei der Kreis- und Amtsumlage und Mehrerträge in den Schlüsselzuweisungen.				
Mögliche nachteilige Wirkungen				
Zusätzliche Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen				
Beschluss, Genehmigung und Veröffentlichung der Haushaltssatzung mit dem erhöhten Hebesatz bis spätestens 30.06.2020				

Anlage zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2020

Gemeinde: Stepenitztal

Teilhaushalt:	2	Produkt:	61101	
Budget-VA:	Frau Lenschow	Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:	Frau Lenschow 4012	Lfd. Nr. F 2020/2
Maßnahme				
Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B				
Erläuterungen/Bemerkungen				
<p>Der aktuelle Hebesatz der Gemeinde für die Grundsteuer B liegt mit 370 v.H. unter dem landesdurchschnittlichen Hebesatz der kreisangehörigen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern von 427 v.H., welcher der Berechnung der Zahlungen der Finanzausgleichsleistungen zugrunde liegt. Dadurch verzichtet die Gemeinde auf Steuereinnahmen, Schlüsselzuweisungen und zahlt zudem höhere Amts- und Kreisumlagebeträge.</p> <p>Zudem liegt der gemeindliche Hebesatz auch unter dem für eine eventuelle Beantragung von Sonderzuweisungen maßgeblichen Hebesatz, der 20 Punkte über dem Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse (383 v.H. + 20 = 403 v.H.) liegen muss.</p> <p>Die Gemeindevertretung beschließt eine Anhebung auf 427 v.H. ab dem Haushaltsjahr 2020 (01.01.).</p>				
Zeitliches Wirksamwerden				
<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig				
Besonders betroffen von der Maßnahme				
Eigentümer bebauten Grundstücken				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile				
Es ergeben sich Mehrerträge von rund 20.700 Euro pro Jahr sowie Minderausgaben bei der Kreis- und Amtsumlage und Mehrerträge in den Schlüsselzuweisungen.				
Mögliche nachteilige Wirkungen				
Zusätzliche Belastung der Eigentümer von bebauten Grundstücken				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen				
Beschluss, Genehmigung und Veröffentlichung der Haushaltssatzung mit dem erhöhten Hebesatz bis spätestens 30.06.2020				

Anlage zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2020

Gemeinde: Stepenitztal

Teilhaushalt:	2	Produkt:	61101	
Budget-VA:	Frau Lenschow	Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:	Frau Lenschow 4013	Lfd. Nr. F 2020/3
Maßnahme				
Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer				
Erläuterungen/Bemerkungen				
<p>Der aktuelle Hebesatz der Gemeinde für die Gewerbesteuer liegt mit 340 v.H. unter dem landesdurchschnittlichen Hebesatz der kreisangehörigen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern von 381 v.H., welcher der Berechnung der Zahlungen der Finanzausgleichsleistungen zugrunde liegt. Dadurch verzichtet die Gemeinde auf Steuereinnahmen, Schlüsselzuweisungen und zahlt zudem höhere Amts- und Kreisumlagebeträge.</p> <p>Zudem liegt der gemeindliche Hebesatz auch unter dem für eine eventuelle Beantragung von Sonderzuweisungen maßgeblichen Hebesatz, der 20 Punkte über dem Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse (345 v.H. + 20 = 365 v.H.) liegen muss.</p> <p>Die Gemeindevertretung beschließt eine Anhebung auf 381 v.H. ab dem Haushaltsjahr 2020 (01.01.).</p>				
Zeitliches Wirksamwerden				
<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig				
Besonders betroffen von der Maßnahme				
Steuerpflichtige Gewerbebetriebe				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile				
Es ergeben sich je nach Steueraufkommen Mehrerträge von rund 9.000 Euro pro Jahr sowie Minderausgaben bei der Kreisumlage und Mehrerträge in den Schlüsselzuweisungen.				
Mögliche nachteilige Wirkungen				
Zusätzliche Belastung der Gewerbetreibenden				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen				
Beschluss, Genehmigung und Veröffentlichung der Haushaltssatzung mit dem erhöhten Hebesatz bis spätestens 30.06.2020				